Anlage 2

Gegenüberstellung der Hauptsatzung der Stadt Burgdorf in der bisherigen und zum Beschluss vorliegenden Fassung (Synopse)

Bisherige Fassung	Fassung mit Änderung	Erläuterung/Begründung
Hauptsatzung der Stadt Burgdorf vom 03.11.2011 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 18.10.2012, veröffentlicht im Gemeinsamen Amtsblatt Nr. 41 für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover am 01.11.2012	**2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Burgdorf**	
§ 12 Verkündungen/Bekanntmachungen	**§ 12 Verkündungen/Bekanntmachungen**	
(1) Verordnungen und Satzungen (Rechtsvorschriften) sowie die Erteilung von Genehmigungen des Flächennutzungsplanes werden im „Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover" verkündet.	(1) [1]Die 1. Satzungen, 2. Verordnungen, 3. öffentlichen Bekanntmachungen, 4. Benachrichtigungen über öffentliche Zustellungen sowie 5. Erteilungen von Genehmigungen für den Flächennutzungsplan der Stadt Burgdorf werden durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister im Internet unter der Internetadresse www.bekanntmachungen.region-hannover.de/amtsblatt/ im elektronischen „Amtsblatt für die Region Hannover" verkündet bzw. bekanntgemacht. [2]Dasselbe gilt für Verkündungen und Bekanntmachungen, welche die Stadt Burgdorf im Wege der Amtshilfe leistet. [3]Die Sätze 1 und 2 finden keine Anwendung, sofern für Verkündungen und Bekanntmachungen durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist.	Neu-Regelung entspricht einem von der Region Hannover zur Verfügung gestellten Muster. Nr. 3 und 4 wurden klarstellend hinzugefügt, bisher bestand hier eine Regelungslücke.

(2)[1] Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile von Rechtsvorschriften oder eines Flächennutzungsplans, so kann die Verkündung dieser Teile nach Absatz 1 dadurch ersetzt werden, dass sie in einem Dienstgebäude der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden. [2]Die Ersatzverkündung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Rechtsvorschrift oder dem Flächennutzungsplan in groben Zügen umschrieben wird. [3]Die Ersatzverkündung wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister angeordnet. Die Anordnung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung zusammen mit der Rechtsvorschrift oder dem Flächennutzungsplan im „Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover" veröffentlicht. [4]Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.	(2) Auf die in Absatz 1 Satz 1 genannte Internetadresse wird auf der Internetseite der Stadt Burgdorf (www.burgdorf.de) zusätzlich in geeigneter Weise hingewiesen.	Die bisherigen Regelungen in Abs. 2 entsprechen in vollem Umfang dem Wortlaut des Gesetzes und sind in der Hauptsatzung entbehrlich.
(3) [1]Sonstige Bekanntmachungen, insbesondere solche, bei denen die ortsübliche Bekanntmachung vorgeschrieben ist, werden, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, auf der Internetseite der Stadt Burgdorf –www.burgdorf.de – bekannt gemacht.	(3) [1]Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen auf der Homepage der Stadt Burgdorf unter www.burgdorf.de/nochzubestimmendeUnterseite. [2]Dies gilt nicht, soweit durch andere Rechtsnormen für die ortsübliche Bekanntmachung etwas anderes bestimmt ist. [3]In diesen Fällen erfolgt die ortsübliche Bekanntmachung in der für die Stadt Burgdorf örtlich	Ortsübliche Bekanntmachungen (z.B. Sitzungen der Gremien mit Tagesordnung) erfolgen lediglich auf Homepage der Stadt Burgdorf, nachrichtlicher Hinweis im „Anzeiger" ist entbehrlich.

[2]Auf die Tatsache einer im Internet erfolgten Bekanntmachung wird im „Anzeiger für Burgdorf und Lehrte", Bezirksausgabe der Hannoverschen Allgemeinen Zeitung und der Neuen Presse, nachrichtlich hingewiesen.	zuständigen Ausgabe der „Hannoverschen Allgemeinen Zeitung oder Rechtsnachfolger.	Dadurch ist deutliche Kostenersparnis möglich. Aus Gründen der Rechtssicherheit soll die entsprechende Unterseite der Homepage in der Hauptsatzung genannt werden.
(4) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im Rathaus II, Vor dem Hannoverschen Tor 1, bewirkt.	-/-	Wird gestrichen; Amtshilfe neu in Abs. 1 Satz 2 geregelt.
(5) [1]Erscheint das „Gemeinsame Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover" oder der „Anzeiger für Burgdorf und Lehrte", Bezirksausgabe der Hannoverschen Allgemeinen Zeitung und der Neuen Presse infolge eines Streiks, durch höhere Gewalt oder aus einem anderen Grund nicht, erfolgen die Verkündungen / Hinweise auf erfolgte Bekanntmachungen durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im Rathaus II, Vor dem Hannoverschen Tor 1. [2]Nach Beendigung des Hindernisses ist die Verkündung / der Hinweis unverzüglich nachzuholen.	-/-	Wird gestrichen; die sogenannte „Streikregelung" ist nach herrschender Auffassung rechtlich nicht (mehr) haltbar.